Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 17. Juli 1864. № 79. Пятница, 17. Іюля 1864.

Ueber die Ursachen der Pflanzenkrankheiten.

Vom Geheimrath Freiherr v. Liebig.

(Vortrag in der Festsitzung der Akademie der Wissenschaften in München.)

Im Laufe des verflossenen Jahres sind von Seiten des pflanzen-physiologischen Instituts unter der Leitung und Mitwirkung der Herren Prof. Nägeli und Dr. Zöller, die Versuche zur Ermittelung der Gesetze der Pflanzenernährung fortgesetzt worden; sie wurden mit der Kartoffelpflanze angestellt, welche als Nährpflanze nach den Getreidearten die wichtigste ist; es wurden gleichviel Knollen derselben in drei Versuchsfelder gepflanzt, welche aus gepulvertem Torf von Kolbermoor bestanden; das eine Feld war roher Torf ohne Zusatz, das zweite war mit Ammoniaksalzen, den wirksamsten flüchtigen Bestandtheilen des Stallmistes, das dritte mit den fixen Aschenbestandtheilen der Kartoffelpflanze gedüngt worden.

Der Vortragende will hier nicht auf die nähere Beschreibung des Vegetationsverlaufes eingehen, vielmehr sich darauf beschränken, hervorzuheben, daß der Ertrag an Knollen in dem mit dem flüchtigen Hauptbestandtheil des thierischen Düngers bedüngten Boden um 20 Proc. höher war als der im rohen Torf; aber der Knollenertrag in dem mit Kali, Kalk und Phosphaten gedüngten Stücke war beinahe dreimal so hoch; die Erträge der drei Versuchsfelder verhielten sich wie 100: 120 : 285. Um eine genaue Vorstellung von dem Ertragsverhältniß zu geben, bemerkt der Vortragende, daß der Ertrag des dritten (mit Aschenbestandtheilen gedüngten) Feldes, auf das Tagwerk ($1^1/_3$ preuß. Morgen) berechnet, 282 Zollcentner Knollen ausmacht, nahe doppelt so viel, als man auf dem besten Ackerland unter den günstigsten Verhältnissen erntet.

Es geht aus diesen Versuchen unzweifelhaft hervor, daß der Landwirth in der Kartoffelcultur den thierischen Dünger ausschließen und mit größtem Vortheil ersetzen kann durch ein richtig gewähltes Verhältniß von Phosphaten, Gyps und Holzasche.

Die große Verschiedenheit in den drei Versuchen läßt sich, da alle übrigen Verhältnisse identisch waren, nur aus der Verschiedenheit in der Zusammensetzung der drei Bodensorten erklären; in den beiden ersteren fehlte es an gewissen Bedingungen, um in den unterirdischen Organen ebensoviel vegetabilische Substanz (nämlich Knollen) als in der dritten zu erzeugen, oder was das nämliche ist, um ebensoviel von ihren Elementen aus der Atmosphäre zu schöpfen. Obwohl an und für sich bedeutungsvoll genug, ist dies dennoch nicht das wichtigste Ergebniß dieser Versuche; es wurde noch ein wichtigeres erzielt:

Alle Knollen nämlich, die in den zwei Bodensorten gewachsen waren, welche die Bedingungen des Wachsthums der Kartoffelpflanze in unzureichender Menge und unrichtigem Verhältnisse enthielten, verfielen der Kartoffelkrankheit. Von den Knollen, welche schwarz wurden, trat schon nach wenigen Wochen eine Zersetzung ein, welche nach innenhin sich verbreitete. Diese Zerstörung zeigte sich, wie bemerkt, an den Knollen, welche im rohen und in dem mit Ammoniaksalzen gedüngten Torfe gewachsen waren.

Alle Knollen hingegen, die in dem mit den fixen Aschenbestandtheilen gedüngten Boden sich entwickelt hatten, sind bis jetzt gesund geblieben, an keinem zeigte sich eine Spur von der Wirkung, die man gewohnt ist, dem Kartoffelpilz zuzuschreiben. Es folgt aus diesen Versuchen unwidersprechlich, daß die Bedingungen, welche die normale Entwickelung der Pflanzen beförderten, die nämlichen sind, welche die Krankheit verhüten, und daß demnach, da die gleichen äußeren Schädlichkeiten auf die Pflanzen der drei Felder einwirkten, die nächste Ursache der verderblichen Krankheit in dem Boden gesucht werden muß. Wenn der Boden die zu der organischen Thätigkeit oder Arbeit der Pflanze erforderlichen Elemente in ausreichender Menge und richtigem Verhältnisse darbietet, so empfängt die Pflanze dadurch das Vermögen, den auf sie von außen einwirkenden Schädlichkeiten einen Widerstand entgegenzusetzen, groß genug, um die Wirkung derselben vollkommen aufzuheben. Diese Thatsachen verbreiten das hellste Licht über die Natur der Pflanzenkrankheiten überhaupt, namentlich über die sogenannte Traubenkrankheit und ist der Vortragende nicht zweifelhaft darüber, daß diese und die sogenannte Seidenraupenkrankheit auf eine veränderte Beschaffenheit oder Erschöpfung des Bodens zurückgeführt werden müssen.

Nirgendwo und an keinem Orte ist es bis jetzt gelungen, durch alle seither üblichen Mittel die Wiederkehr der Traubenkrankheit zu verhüten; da wo in den ersten Jahren das einmalige Bestäuben mit Schwefel den Traubenpilz vertrieb, reicht die viermalige Anwendung desselben jetzt nicht mehr hin, um die Traubenernte zu retten, und mit Bestimmtheit läßt sich voraussehen, daß in einer Reihe von Jahren das Schwefeln völlig erfolglos sein wird.

Die Seidenraupenkrankheit beruht wesentlich darauf, daß die Maulbeerblätter diejenigen Bestandtheile, welche zur Ernährung des Thieres nothwendig sind, nicht mehr in der richtigen Menge und Beschaffenheit enthalten, oder was das nämliche ist, daß der Boden die zur Erzeugung

derselben nothwendigen Bedingungen nicht mehr abzugeben vermag, indem man sie demselben seit Jahrhunderten, ohne Wiederersatz, entzogen hat; die Seidenwürmer, mit diesen Blättern ernährt, sterben vor dem Einspinnen und so hat denn die Seidenernte in Oberitalien an Qualität und Quantität seit 16 Jahren stetig abgenommen.

An allen Orten, wo die Traubenkrankheit herrscht, liefert auch der Maulbeerbaum keine Seide mehr, und da, wo der Seidenwurm Seide spinnt, ist auch der Weinstock gesund. — Die Seidenraupe wird nicht krank und liefert Seide, wenn sie mit Blättern von neugepflanzten Bäumen oder Sträuchern ernährt wird, von Orten, wo nie ein ähnlicher Baum gewachsen ist und wo der Boden seinen vollen Gehalt an Pflanzennährstoffen noch besitzt.

Von der Größe und dem Umfange beider Uebel in Italien ist es schwer, eine Vorstellung zu geben. An den meisten Orten gewinnt man seit 10 Jahren keinen Wein mehr, der in Italien als Nahrungsmittel dieselbe Bedeutung hat, wie das Bier in Deutschland; und durch den dauernden Ausfall der Seidenernte schwindet der Reichthum der Lombardei und das Land geht einer dauernden Verarmung entgegen. Hunderte von Familien, welche früher im behaglichsten Wohlstande lebten, sind in Dürftigkeit versetzt. Landgüter am Comer-See mit prachtvollen Villen, welche früher ein Einkommen von hunderttausend Franken gewährten, sind für den fünften Theil ihres früheren Preises unverkäuflich und der Hunger zwingt die arbeitende Bevölkerung, welche ehedem in den zahlreichen Seidenspinnereien lohnende Beschäftigung fand, zu massenhaften Auswanderungen.

Das ist das große Geheimniß, daß der Mensch, aus Erde geschaffen, wenn er seine Fortdauer sichern will, die Erde in der rechten Weise pflegen muß, welche ihm die wichtigsten Elemente seines Leibes geliefert hat und daß die Verletzung dieses großen Gesetzes, in der mannigfaltigsten Weise sich an seinen Kindern und Nachkommen rächt, bis in's tausendste Glied.

(Nach d. Morgenbl. z. Bayer. Ztg.)

Garrett's Dampfdreschmaschine.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Garretts Dampfdreschmaschine ist unter allen bis jetzt in Anwendung gekommenen Dreschmaschinen nicht nur die größte, sondern auch die leistungsfähigste. Selbstverständlich eignet sich diese Maschine nur für sehr große Wirthschaften, deren Ernten an Körnerfrüchten so bedeutend, daß zur Bewältigung derselben außerordentliche Mittel nothwendig sind; es müßte denn sein, daß sich mehre mittelgroße Güter oder die gesammten Landwirthe eines Ortes oder mehrer Ortschaften zum gemeinschaftlichen Ankauf und zur gemeinschaftlichen Anwendung einer solchen Maschine vereinigten. Letzteres ist um so mehr zu empfehlen, als die fragliche Maschine, wenn auch ihr Ankaufspreis ein theurer ist, vermöge ihrer bedeutenden Leistungsfähigkeit so große Vortheile gewährt, wie keine andere unter den bis jetzt bekannten Dreschmaschinen. Auch wird es nicht fehlen, daß Speculanten solche Maschinen anschaffen werden, um sie auf Zeit zu vermiethen, wie dies bereits in andern Ländern der Fall ist.

Die großen Vortheile aber, welche die in Rede stehende Maschine gewährt, bestehen namentlich darin, daß sie von einem Gute, Vorwerke, Felde u. s. w. leicht nach dem andern geschafft werden kann, daß man mit ihr den Ausdrusch auf dem freien Felde zu bewirken vermag, daß sie die Körner nicht nur ausdrischt, sondern gleichzeitig auch reinigt und einsackt, so daß dieselben sofort von der Maschine weg Verkaufgut sind. Dazu kommt noch, daß die Maschine die Körner in drei Qualitäten sondert: in schwere, mittle und leichte. Daß hierdurch sehr viel Arbeitskraft erspart wird, ist leicht begreiflich und deshalb verdient diese Dreschmaschine ganz besonders da eingeführt zu werden, wo Mangel an Arbeitern herrscht und in Folge dessen der Lohn ein hoher ist.

Außer den bereits angeführten Vortheilen der Maschine ist von derselben noch zu rühmen, daß sie vollkommen rein drischt, keine Körner zerschlägt und glattes Stroh liefert.

Man kann auf dieser Maschine täglich mindestens 5000 Garben mittelstarken Gebundes entkörnern, und zwar unter Mitwirkung von vier Personen, welche die Dreschmaschine zu bedienen haben. Der Preis derselben in England beträgt, ohne die Lokomobile, 850 Thaler; indeß wird die in Rede stehende Dreschmaschine jedenfalls auch von allen größern deutschen Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen gebaut werden und zwar ebenso solid und leistungsfähig wie die englischen Originale. In Deutschland gefertigte Exemplare würden jedenfalls auch nicht theurer sein, indem der hohe Eingangzoll, der auf den englischen lastet, wegfallen würde.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 17. Juli 1864.

Angekommene Fremde.

Den 17. Juli 1864.

Stadt London. Hr. Arrendator Weiggert nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Coll.-Secr. Wassiljew, Hr. Kaufmann Ujhely von St. Petersburg; HH. Rentiere Rabe und Tutverowitz von Kemmern; Hr. Kaufm. Thronson von Reval; HH. Gebrüder Meyer von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Rummel, Hr. Gutsbesitzer v. Pahl nebst Familie von Moskau; Hr. Dr. Foulon von St. Petersburg; Hr. v. Gäthgen aus Livland; HH. Kaufl. Neuland und Naneff von Mitau; Hr. Baron v. d. Recke, Hr. v. Sternberg aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Lüdingshausen-Wolff, Frau Baronin Rummel, Baronesse Rummel von Mitau; Hr. Husaren-Offizier Baron Maydell von Mariempol; Hr. Hofrath Miniatt, Hr. Tit.-Rath Gerlinsky von Wilna; Hr. Obrist v. Amars nebst Gemahlin von Dünaburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Major Jefremow, Hr. Coll.-Secr. Lauke, Hr. Coll.-Reg. Reinhold, Hr. Gutsbesitzer Goetz von Kemmern; Hr. Tit.-Rath Kossow von Dünaburg; Hr. Kaufmann Schkajew von Moskau.

Wolters Hotel. Hr. Privatlehrer Naprowsky, Frau Doctorin Winogradow, Fräul. Herbert von Friedrichstadt; Hr. Schiffscapit. Christensen von Mühlgraben.

Goldener Adler. Hr. Kunstgärtner Steffens aus dem Auslande; Hr. Bürger Kischinsky von Wilna.

Frankfurt a. M. Hr. Kronsförster v. Erzdorff, Hr. Grothusen aus Kurland; Mad. Mandlich und Lorenz von Dünaburg.

Hr. Kaufmann Burbo nebst Familie von Hasenpoth; Hr. Verwalter Schmidt von Rujen; Hr. Stationsaufseher Stintmann von Roop, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Hr. Geheimerath v. Dreyling von St. Petersburg, log. im Posthause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 11. Juli 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	
Buchweizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	2	—
Erbsen	—	—
per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	1 60	70
Weizenmehl	3 3	60
Kartoffeln	—	—
Butter per Pud	8	—
Heu „ „ K.	30	35
Stroh „ „ „	20	25
per Faden		
Birken-Brennholz	4 30	—

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 20 40
Fichten- „	3 3 20
Grähen- „	2 2 10
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	36
do. Ausschuß	35 1/7
do. Paß	34 2/7
Flachs, Kron- K. 1	56
puik Kron- P. K. 1.	58
fein puik Kron- F. P. K. 1	61
Wrack- W. 2	55
puik Wrack- P. W. 2	57
Dreiband D. 3	43

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	33
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	49
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	53
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	59
Livl. Dreiband L. D. 3	43
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	45
Flachshede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 -
Wachs per Pud	15½ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	5½ 6½
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7½
Juften, weiße pr. Pud	14 à 14½
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26½ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	75 R.
Roggen „ „ 15 „	83 „
Hafer à 20 Garnitz	S.-R. 1 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—		Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—		Cts. H. C.	
„	3 „	—	345		Centimes.	
Hamburg	3 „	—	29 5/16	¼	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	32¾		Pence St.	
Paris	3 „	—	344		Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	91
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	93	„	93	„
4 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	96½	„	96½	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	[illegible]
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99¼
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rr. Einzahlung	„	„	„	„	106¾

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 77. Riga, Freitag, den 17. Juli 1864.

Angebote.

Auf den im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiel belegenen Gütern **Weißensee mit Hohenheyde**, gehörig dem Herrn Baron **E. v. Tiesenhausen**, sollen noch im Herbst von Jacobi 1864 sämmtliche Bauergesinde verkauft werden; nähere Auskunft ertheilt die Gutsverwaltung zu Weißensee, wo auch zugleich Kauf-Contracte über die Gesinde abgeschlossen werden. 3

Verschiedene Wasserthiere,

als: Wasserschlangen, Salamander, Molche (Wassereidechsen), sowie alle andern kleinen Sumpfthiere werden gekauft in Riga, St. Petersburger Vorstadt, große Alexanderstraße Nr. 89, Haus Sutugin im Hof. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 79. Freitag, 17. Juli — Пятница, 17. Іюля 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns erblichen Ehrenbürgers und dimitt. Rathsherrn Woldemar Alexander Poorten und an dessen hieselbst unter der Firma „Woldemar Alexander Poorten" bestandenes Fabrikgeschäft irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 6. Januar 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 6. Juli 1864.

Nr. 373. 2

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго купца потомственнаго почетнаго гражданина и бывшаго Ратсгера Вольдемара Александра Поортена и на фабричную его торговлю, состоявшую здѣсь подъ фирмою „Вольдемаръ Александеръ Поортенъ" съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 6. Января 1865 года., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 373. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 6. Іюля 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil. — Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur wird mit Beziehung auf dessen in der Gouvernements-Zeitung abgedruckten Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. unter Nr. 4054, in Folge desfallsiger Vorschrift des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hiemit bekannt gemacht, daß Se. hohe Excellenz veranlaßt worden ist, den Termin zur Eröffnung der

Central-Justiz-Commission in Dorpat vom 1. auf den 10. September d. J. zu verlegen. Nr. 5531.

* * *

Da der Hannöversche Unterthan Cigarrenmacher Johann Heinrich Friedrich Kählenbeck die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d.d. Riga 26. Juli 1863 Nr. 2875 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom stellv. Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 5541.

* * *

In Folge Unterlegung des Walkschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen nach dem zum Gute Kalnemoise verzeichneten Schuhmacher Mikk Bersing alias Mikk Birk, der im Ostrowschen Kreise des Pleskauschen Gouvernements einen qualificirten Diebstahl begangen hat und darauf von der Ostrowschen Kreispolizei unter dem Gute Kalnemois ergriffen worden, seinen Wächtern aber entsprungen ist. Im Ermittelungsfall ist der Mikk Bersing der Ostrowschen Kreispolizei-Verwaltung einzusenden.

Sein Signalement ist: Alter 25 Jahre, Größe 2 Arschin 7 Werschok, Haare dunkel, Augen grau, Gesicht rund und glatt. Nr. 1847.

* * *

In Folge der desfallsigen Requisition der Samaraschen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Behörden und Autoritäten Livlands hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß, da eine Stawropolsche Kreispolizei-Verwaltung sowol im Samaraschen, als im Stawropolschen Gouvernement existirt und daher bei Zusendungen, auf deren Adressen das bezügliche Gouvernernement nicht bezeichnet ist, ununterbrochen Irrungen und Verwechselungen vorkommen, zur Vermeidung unnützer Correspondenzen und Weiterungen jedes Mal auf der Adresse genau anzugeben ist, ob die Zusendung für die Stawropolsche Kreispolizei-Verwaltung im Stawropolschen oder im Samaraschen Gouvernement bestimmt ist. Nr. 1852.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Anlaß entstandenen Zweifels darüber

1) ob die Brennereibesitzer das Recht haben, in Grundlage des Art. 316 des Getränkesteuer-Ustavs Band V des Reichs-Coder, Fortsetzung v. J. 1863 (Art. 237 der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Getränkesteuer-Verordnung) **allörtlich Engros-Niederlagen zum Verkaufe des Branntweins und Spiritus ihrer eigenen Brennereien zu errichten**, ohne in die Gilde zu treten, oder ob dieses Recht sich auf den Ort, an welchem die Brennerei belegen, sich beschränkt;

2) **ob die Commis (Prikaschtschiks) in den den Brennereibesitzern gehörigen Niederlagen verpflichtet sind, Commisscheine zu besitzen**, — hat das Departement der indirecten Steuern mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 7. Juli a. c. Nr. 569 dahin Bestimmung getroffen:

1) daß die Brennereibesitzer nach dem buchstäblichen Sinne des obbezogenen Art. 316 des Getränkesteuer-Ustavs allörtlich Engros-Niederlagen zum ausschließlichen Verkaufe des Branntweins und Spiritus ihrer eigenen Brennereien errichten können ohne Gildenscheine zu lösen, — und
2) daß die Commis (Prikaschtschiks) in den den Brennereibesitzern gehörigen Engros-Niederlagen sich in allgemeiner gesetzlichen Grundlage, mit den für Commis (Prikaschtschiks) festgesetzten Scheinen zu versehen haben.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird obige Bestimmung desmittelst zur Nachachtung und Erfüllung zur allgemeinenen Kenntniß gebracht, den Bezirks-Verwaltungen aber aufgetragen, auch ihrerseits darüber zu wachen, daß die Commis in den Engros-Niederlagen mit den gesetzlichen Commisscheinen versehen sind.

Riga, den 14. Juli 1864. Nr. 1245.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Credit-Societät der Herr Woldemar v. Andreae auf das im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegene Gut Lubbert-Renzen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Juli 1864. Nr. 1176. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Rittmeister C. von Berens auf das im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Bersohn um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt ge-

macht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Juli 1864. Nr. 1171. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr H. von Samson auf das im Dorpatschen Kreise und Antzenschen Kirchspiele belegene Gut Urbs um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Juli 1864. Nr. 1124. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimit. Rittmeister Oscar Freitag von Loringhoven auf das im Rigaschen Kreise und Adjamündeschen Kirchspiele belegene Gut Adjamünde mit Memküll u. Sassenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 2. Juli 1864. Nr. 1146. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Wilhelm von Stryk auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Brinkenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 1. Juli 1864. Nr. 1130. 1

* * *

Von Seiten des Talsenschen Kreisgerichts wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß am 2. September vor diesem foro das hier deponirte Testament der weiland Frau Charlotte Perlau eröffnet und gehörigermaßen publicirt werden wird.

Gegeben unter Eines Talsenschen Kreichsgerichts Insiegel den 3. Juni 1864. Nr. 2094. 1

* *

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei ihr um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter Praulen im Lasdohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, Lasdohn im Lasdohnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises und Dickeln mit Waldamsee im Dickelnschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, Lettin im Schwaneburgschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises und Druween im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Praulen, Lasdohn und Dickeln mit Waldamsee resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten drei Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten drei Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten drei Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehen und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten An-

sprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. August 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Praulen, Lasdohn und Dickeln mit Waldamsee, sobald die auf den vorbesagten drei Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten drei Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Praulen, Lasdohn und Dickeln mit Waldamsee lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten drei Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2310. 1

Riga-Schloß, den 17. Juni 1864.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kreisrichters Arthur von Freymann kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Bruder, dem gegenwärtigen Herrn Landrichter Alexander von Freymann am 22. Mai 1854 abgeschlossenen und am 10. Juni 1854 corroborirten Cessions-Transacts für die festgesetzte Antrittssumme von 26,000 Rbl. S. zum alleinigen Eigenthum cedirte, im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Nurmis mit Annenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauergrundstücke, oder an die ursprünglich aus dem am 11. October 1846 corroborirten Theilungs-Transacte über das Gut Nurmis originirenden, mittelst des am 10. Juni 1854 corroborirten Cessions-Transacts vom Supplicanten als eigene Schuld übernommene Erbtheilsforderung der weil. Frau Majorin Alexandra von Ditmar geb. v. Loewis von 8666⅔ Rbl. S. sammt Renten, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, aus privilegirter, oder nicht privilegirter, ingrossirter oder nicht ingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung qu. Gutes auf Supplicanten, sowie wider die gebetene Mortification und Deletion der oberwähnten, angezeigtermaßen bereits berichtigten Erbtheilsforderung der weiland Frau Majorin Alexandra von Ditmar geb. Loewis von 8666⅔ Rbl. S. sammt Renten, oder endlich wider die gebetene Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauergrundstücke des Gutes Nurmis mit Annenhof aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von allen auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und namentlich auch mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt der auf dem Gute Nurmis mit Annenhof ruhenden Pfandbriefsforderung und einer vom Supplicanten transactlich als eigene Schuld übernommenen Erbtheilsforderung des Fräuleins Ida von Loewis, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Gutes Nurmis mit Annenhof sammt Appertinentien und Inventarium und der Ausscheidung der Bauerländereien des Gutes Nurmis mit Annenhof aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem

Gute innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1865, rücksichtlich der gleichfalls gebetenen Mortification und Deletion der oberwähnten Erbtheilsforderung der Frau Majorin Alexandra von Ditmar geb. von Loewis von $8666^{2}/_{3}$ Sbl. S. sammt Renten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. October d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Nurmis mit Annenhof sammt Appertinentien und Inventarium und allen im Livländischen Creditsystem etwa einstehenden Fonds-Antheilen dem Kreisrichter Arthur von Freymann, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art zum alleinigen Eigenthum adjudicirt, die oberwähnte Erbtheilsforderung der Frau Majorin Alexandra von Ditmar geb. von Loewis von $8666^{2}|_{3}$ Rbl. S. sammt Renten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich die sämmtlichen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien des Gutes Nurmis mit Annenhof nebst allem deren Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als in ihren einzelnen Theilen, unter alleinigem Vorbehalte für die auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die rücksichtlich derselben annoch zu regulirende Nurmische Pfandbriefsschuld, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung, für die auf dem bisher mit ihnen vereinten Gute Nurmis mit Annenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Nurmis mit Annenhof gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen, und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien jenes Gutes, ohne Gestattung ferneren Widerspruchs, das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1864.

Nr. 1466. 2

* * *

Wir Landrichter und Assessores Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises fügen hiermit zu wissen: Demnach am 27. Juli v. J. der Arrendator des publ. Gutes Worokül Herr Paul Bloßfeldt kinderlos ab intestato mit Tode abgegangen ist, als ladet das Pernausche Landgericht mittelst dieses publici proclamatis alle Diejenigen, welche an den Nachlaß desselben als Erben oder Gläubiger gegründete Ansprache erheben zu können vermeinen, hiermit edictaliter binnen der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen a dato hujus proclamatis sich allhier zu melden und ihre Ansprüche ex quocunque capite vel titulo juris gehörig zu documentiren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist mithin vom 14. August 1865 ab, Niemand weiter mit irgend einer Ansprache an den Nachlaß zugelassen, sondern gänzlich und für immer damit präcludirt sein soll. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche dem Verstorbenen etwas schuldig verblieben oder demselben gehörige Eigenthumsobjecte in Besitz haben sollten, hiermittelst aufgefordert und angewiesen, binnen gleicher Frist bei Vermeidung der für Verheimlichung fremden Eigenthums im Gesetz festgesetzten Strafe sich allhier zu melden und ihre Schuldbeträge oder die in ihren Händen befindlichen dem verstorbenen Paul Bloßfeldt gehörig gewesenen Eigenthumsobjecte anzugeben resp. zur Nachlaßmasse anher zu conferiren. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Fellin-Landgericht, den 30. Juni 1864.

Nr. 514. 2

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden diejenigen, welche Willens sein sollten die nach dem Kostenanschlage auf die Summe von 1049 Rbl. 54 Kop. berechneten Arbeiten zur Errichtung eines Eiskellers zu dem von dem Herrn General-Gouverneur eingenommenen Local im Rigaschen Schlosse zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 20. und Peretorge am 23. d. M. zeitig und nicht später als 1 Uhr Nachmittags sich bei dieser Bauabtheilung, woselbst die desfallsigen Bedingungen täglich einzusehen sind, zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung des Preises in genauer Grundlage des Art. 1862, Theil I, Bd. X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen.

2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:

a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;

b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;

c) Stand, Name und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,

d) einen gesetzlichen Salog;

3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga-Schloß, am 11. Juli 1864.

Nr. 369.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя производство работъ, по устройству ледника при помѣщеніи Генералъ-Губернатора въ Рижскомъ замкѣ, исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму въ 1049 руб. 54 коп., съ тѣмъ, чтобы явились для торга 20. а переторжки 23. сего Іюля мѣсяца, заблаговременно и не позже 1. часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать въ Отдѣленіи ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст. ч. I, Т. X Св. Зак. (изд. 1857 г.);

2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Тома, должны заключать въ себѣ:

а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,

б) цѣны складомъ писанныя;

в) званіе, фамилію и мѣстопребываніе объявителя, а также мѣсяцъ и число когда писано;

г) надлежащіе залоги;

3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига 11. Іюля 1864 года. Нум. 369.

* * *

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst zur Kenntniß Derjenigen gebracht, welche darauf zu reflectiren gesonnen sein sollten, daß die Gebäude der an der Düna belegenen eingegangenen Groß-Jungfernhofschen Etappen-Station nebst dem dazu gehörigen Land-Areal mittelst Torg am 17. August d. J. und Peretorg am 19. des genannten Monats im Locale des Landraths-Collegiums, Sandstraße Nr. 25, an den Meistbietenden versteigert werden sollen.

Was die Bedingungen des vorberegten Ausbots anbetrifft, so sind dieselben in der Ritterschafts-Canzellei einzusehen.

Riga im Ritterhause, am 10. Juli 1864.

Nr. 1672. 2

* * *

Diejenigen, welche das Ausziehen von circa 2—3000 Stück Pfählen, welche von den früheren Festungswerken herrührend, sich in dem herzustellenden Bassin bei der Karlsschleuse befinden, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1864.

Nr. 737. 2

Лица, желающія принять на себя вытаскиваніе около 2—3000 штукъ свай, оставшихся отъ прежныхъ крѣпостныхъ верковъ въ бассейнѣ, предположенномъ устроить у Карловскихъ воротъ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 14., 16. и 21. ч. сего Іюля съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 737. 2

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1864 года.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung

1) von circa 8000 Faden Strusenplanken und

2) von circa 30 Berkowez Strusentau — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, an den auf den 14., 16. und 21. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags ihre resp. Mindestforderungen mittelst

schriftlicher versiegelter Eingaben zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1864.

Nr. 738. 2

Лица, желающія принять на себя поставку:

1) около 8000 сажень струговыхъ планокъ и

2) около 30 берковцевъ струговыхъ канатовъ, — приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ запечатанныхъ прошеній, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ 14., 16. и 21. ч. сего Іюля до 12 часовъ полудня, заранѣе же явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1864 года.

№ 738. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche die Umbrückung der Schmiedestraße in der Stadt übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14., 16. und 21. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1. Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1864.

Nr. 739. 2

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя перемощеніе Кузнечной улицы въ городѣ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ 14., 16. и 21. ч. сего Іюля съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ сію же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1864 года.

№ 739. 2

* * *

Das auf Groß-Klüversholm an der vormaligen Elephantenbrücke belegene, zum Theil bereits gefüllte Terrain soll, in Parcellen getheilt, von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zur Benutzung als Baugrundplätze an den auf den 14., 16. und 21. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen an die resp. Meistbietenden vergeben werden.

Diejenigen, welche auf Erstehung dieser Grundstücke reflectiren wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich am 21. d. M. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht des Grundplanes, der Bedingungen rc. bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Nr. 740. 2

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1864.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отдана будетъ съ публичныхъ торговъ назначенныхъ на 14., 16. и 21. ч. сего Іюля мѣстность, состоящая на Большомъ Клюверсгольмѣ въ право отъ прежняго Слоноваго моста частью уже выровненная, участками для употребленія подъ застройку и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть означенные поземельные участки явиться въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 21. ч. Іюля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія грунтоваго плана, условій и. т. п.

Нум. 740. 2

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1864 года.

* * *

Псковской губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленію сего Суда состоявшагося 2. Апрѣля сего года назначенъ въ присутствіи сего Суда 15. Сентября сего года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, на продажу недвижимаго имѣнія принадлежащаго женѣ Ординатора Надеждѣ Ивановой Дронсейко а именно: мѣсто земли состоящее въ городѣ Великихъ Лукахъ 1. части, 2. квартала 68 отдѣленія подъ Нум. 2 и 3, въ длину 50 и ширину 54 саж., на мѣстѣ находятся: двухъ-этажный домъ, низъ каменный, а верхъ деревянный, въ коемъ 11 комнатъ, крытый тесомъ, при домѣ пристройка каменная крытая тесомъ: кухня, сарай экипажный, амбаръ и флигель о двухъ комнатахъ и деревянная тоже крытая тесомъ: ледникъ, флигель о 2 комнатахъ, конюшня о 6 стойлахъ, хлѣвъ, сарай для сѣна, баня, два сруба имѣющіе по двѣ неотдѣланныхъ комнаты и между срубами подъ одною крышею хлѣвъ. Все это имѣніе оцѣнено въ 800 руб. с. и назначено въ продажу на удовлетвореніе присужденныхъ съ Г. Дронсейко рѣшеніемъ сего Суда состоявшимся 21. Декабря 1861 года въ пользу Великолуцкихъ купцовъ: Ѳедора Петрова Ко-

жевникова по роспискѣ на 215 руб. за уплатою 43 руб., остальныхъ 172 руб. и Александра Алексѣева Чудова по счету на 104 руб. 62½ коп. за уплатою 21 руб. 36 коп., остальныхъ 83 руб. 26½ коп. и гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 15 коп. сер. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги до производства означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ.

25. Іюня 1864 года. № 291. 3

* * *

Псковской губерніи Новоржевскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленію Уѣзднаго Суда, состоявшагося сего Іюня 9. числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее Новоржевскому помѣщику Якову Корнильеву Бороздину, состоящее Новоржевскаго уѣзда 2. стана, заключающееся въ землѣ отрѣзанной отъ крестьянскаго надѣла при деревняхъ, Громъ-Луневой Горы, Бѣлогубовъ, Жаръ и Лачуги, а именно пашни 2 дес. 1600 саж., покосу 4 дес. 2200 саж., дровянаго лѣсу 28 дес. 1388 саж., неудобной 400 саж., а всего 36 дес. 788 саж. Описанное имѣніе по десятилѣтней сложности годоваго дохода оцѣнено въ 550 р. с. и продается на пополненіе взысканія съ Бороздина слѣдующаго за планы съ межевыми книгами 507 руб. 49½ коп. сер. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Новоржевскаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Августа мѣсяца 21. числа съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенное имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Новоржевскомъ Уѣздномъ Судѣ.

15. Іюня 1864 года. Нум. 253. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная на 1. Іюля 1864 г. продажа имѣнія Генералъ-Маіора Александра Философова состоящаго Ярославской губерніи, Даниловскаго уѣзда въ сельцѣ Дурдукахъ и деревняхъ Догадцовъ и Лычева, отмѣняется, по случаю совершенія выкупной сдѣлки, съ крестьянами этаго имѣнія.

№ 5976. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Donnerstag den 23. Juli 1864 um 9 Uhr am Dünaufer bei der 1. Moskauer Siége 3 Frachtböte mit Segeln ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation des Schaulenschen Edelmanns Alexander Ignatjew Bogowitsch vom 19. Juni 1864, Nr. 3929, giltig bis zum 21. März 1865.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Elja Mendeliowitsch Grusin, Hilim Eselew Hurinow, Carl Alexander Fischer, Wassily Abramow Frolow, Wilhelmine Michelsohn, Andreas Alexander Gerhardt, Anna Maria Karkling, Carl Friedrich Makowsky, Tatjana Pantelejewa, Lawiese Friedmann, Christoph Friedrich Seidler nebst Frau, Sachar Fedorow Kosheurow, Karoline Henriette Schmiesing, Anna Dorothea Osoling, Johann Conrad Poppe, Philipp Eidam, Wikenti Leonow Mosalski, Wassil Wassiljew Waulin-Tschupätow, Pawel Wassiljewitsch Waulin-Tschupätow, Caroline Helena Donath geb. Penansky, Alexander Ferdinand Klaßen, Constantia Kastirew geb. Ehlert, Anna Trafimowa Kastirew, Katharina Helena Oppermann geb. Kasack,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**